



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Radio Hanau“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hanau.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne nach §52 Abgabenordnung.

2. Konkreter Förderzweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;

3. Maßnahmen

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Kommunikation und Unterhaltung auf Basis neuer Medien im Internet, in Form eines „Web-Radio-Streams“. In diesem Rahmen erfolgen folgende Maßnahmen:

- a) *Die Förderung der Aus- und Fortbildung aktiver Mitglieder*
- b) *Ausstrahlung eines „Radio-Streams“ mit redaktionellen und musikalischen Inhalten*
- c) *Mitgestaltung der „Web-Radio-Community“ durch aktive Mitarbeit*
- d) *Durchführung von Veranstaltungen*

4. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Mitglieder

1) Dem Verein gehören an:

i. Aktive Mitglieder

ii. Passive Mitglieder

iii. Fördernde Mitglieder

iv. Ehrenmitglieder

2) Aktives Mitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will.

3) Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung, die nicht aktiv die Ziele des Vereins unterstützen (können), aber die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern möchten.

4) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern möchten.

5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich mit Ihrem Engagement um den Verein und seinem Zweck, besondere Verdienste erbracht haben. Auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann ein Ehrenmitglied ernannt werden. Bedingungen hierfür sind:

I. Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren

II. Hat sich um die Belange des Vereins in ganz besonderer Weise verdient gemacht.

§ 4 Aufnahme der Mitgliedschaft

1) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

2) Mit Aufnahme in den Verein, erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungs- und Fortbildungsgebühren, sowie ergänzende Vereinsvorschriften) an.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Ein Austritt kann nur in schriftlicher Form an den Vorstand erfolgen und zwar mit einer Kündigungsfrist von 1 Woche zum Ende des Monats. Mit Eingang einer Austrittserklärung treten Einschränkungen der möglichen Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten in Kraft.
- 3) Die Kündigungszeit kann im Einzelfall, auf Antrag, beim Vorstand durch einen Mehrheitsbeschluss verkürzt werden.
- 4) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz mehrmaliger Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor, mit einer Frist von 7 Tagen, Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.
- 5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
- 6) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Eine Zahlung gilt 2 Wochen nach Rechnungsstellung als Überfällig.

§ 6 Rechte und Pflichten

Alle Aktive- und Ehrenmitglieder haben das Recht:

- i. Nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.*
- ii. An angebotenen Fort- und Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen.*
- iii. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.*

Alle Mitglieder sind verpflichtet:



i. Die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

ii. Aktiv und kontinuierlich dem Zweck der Mitgliedschaft nachzugehen.

iii. den vom Vorstand festgelegten Mitgliedsbeitrag lt. Beitragsordnung und Mitgliedsart zu leisten.

iv. die ihnen vom Verein zugeteilten Zugangsdaten zum internen Bereich (Zugangsdaten zu Streams usw.) vertraulich zu verwenden und vor unberechtigter Nutzung durch Dritte zu schützen.

§ 7 Vereinsorgane

1) Der Vorstand

2) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und den Beisitzern.

2) Der Vorstand handelt im Sinne §54 BGB. Zum erweiterten Vorstand können Vereinsmitglieder als Beisitzer gewählt werden, denen eigene Aufgabenbereiche zugeteilt werden.

3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein.

4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung

d) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste

e) Ausschluss von Mitgliedern

f) die Umsetzung der Vereinsziele

g) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden



h) Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen

5) Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus wählt der verbleibende Vorstand in einer Vorstandssitzung binnen 1 Monat einen Nachfolger. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen.

7) Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, umgehend, mit einer Frist von 1 Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

8) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich beschließen

9) Vorstandssitzungen werden in regelmäßigen Abständen vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.

Eine Einberufung für eine außerordentliche Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. In den Vorstandssitzungen wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einzelgeschäfte bis zu einer Summe von 1.000,00 Euro kann ein Vorstandsmitglied alleine tätigen. Einzelgeschäfte über 1.000,00 Euro bedürfen eines Beschlusses der Vorstandssitzung.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;

- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages (eventuell Auslagerung in Gebührenordnung)

-den abschließende Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes, welches innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung durch den Vorstand die nächste ordentliche Mitgliederversammlung diesbezüglich angerufen hat

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per öffentlicher Bekanntmachung auf der Vereinswebseite oder per eMail. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.

4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei dessen Verhinderung, von einem anderen Mitglied des Vorstandes.

6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

7) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Stunden vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

8) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.



10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist

11) Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden

§ 10 Beiträge

1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 60 € jährlich zu leisten (Stand 07.11.2022)

2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.

3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

6) Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Eine Beitragsanpassung kann zwei Mal im Geschäftsjahr erfolgen.

§ 11 Satzungsänderungen

1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 12 Datenschutz

1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert.

2) Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und



organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

3) Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

4) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gesperrt. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

6) Auf Antrag einer staatlichen Behörde zum Zwecke der Strafverfolgung, können Logdateien, der Server ausgewertet und damit zusammenhängende persönliche Identifikationsmerkmale weitergegeben werden.

§ 13 Auflösung / Liquidation

1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei / drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der geschäftsführende Vorstand als Liquidator des Vereins bestellt.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne nach §52 Abgabenordnung.

§ 14 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmung

1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 07.11.2022 beschlossen.